

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Likörwein; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung/Qualitätsstufe:* Likörwein

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder Deutscher Likörwein, *sofern die Trauben in Deutschland geerntet und zu Likörwein verarbeitet wurden.*

(Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als „deutsch“ ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein „Fränkischer Rechen“ – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden.)

oder, sofern zutreffend

Erzeugnis aus der Europäischen Gemeinschaft *oder* Erzeugt in der Europäischen Gemeinschaft *oder* dgl. *oder* Likörwein aus der europäischen Gemeinschaft *oder* Likörwein erzeugt in Deutschland aus in (EU-Land xy) geernteten Trauben *oder* dgl., *sofern die Trauben nicht in Deutschland, sondern in einem Land der Europäischen Gemeinschaft geerntet und der Likörwein in Deutschland erzeugt wurde/n (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als Europäische Gemeinschaft bzw. das EU-Herkunftsland der Trauben ist nicht zulässig.)*

(Hinweis: Die Herkunft des neutralen Alkohols oder Destillats ist unerheblich.)

- *Los-Nummer*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ *(Achtung: bei Likörweinen gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ ebenso ist die Bezeichnung „Hersteller“ nicht zulässig. Im Fall der Verwendung anderer Behälter als Flaschen sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ oder „verpackt von (...)“ zu ersetzen.)* +

Firmenbezeichnung *(Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Likörwein verwendeten Trauben – ausgenommen die für neutralen Alkohol- und Destillatzusatz verwendeten Trauben - aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden)* +

„D“ *(für Deutschland)* oder „Deutschland“ *(ausgeschrieben)* +

Postleitzahl +

Gemeinde des Firmensitzes +

Angabe des Abfüllortes *(nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung auch nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde)*

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Allergenangabe*: Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Likörweine (und andere Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Likörwein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. 0,25 mg/l für Ei und daraus gewonnene Erzeugnisse). Sind mehrere allergene Stoffe im Likörwein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben*: Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Likörwein sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben – ausgenommen die zur Süßung und die für neutralen Alkohol- und Destillatzusatz verwendeten Trauben - von der angegebenen Keltertraubensorte stammen.*

Achtung: Gemäß § 42 Abs. 3 WeinV ist die Angabe der Bezeichnung, einschließlich deren Synonyme, der folgenden 19 Rebsorten ab Erntejahrgang 2011 für Likörwein untersagt:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. Blauer Frühburgunder | 2. Blauer Limberger | 3. Blauer Portugieser |
| 4. Blauer Silvaner | 5. Blauer Spätburgunder | 6. Blauer Trollinger |
| 7. Dornfelder | 8. Grauer Burgunder | 9. Grüner Silvaner |
| 10. Müller-Thurgau | 11. Müllerrebe | 12. Roter Elbling |
| 13. Roter Gutedel | 14. Roter Riesling | 15. Roter Traminer |
| 16. Weißer Burgunder | 17. Weißer Elbling | 18. Weißer Gutedel |
| 19. Weißer Riesling. | | |

Bis einschließlich Erntejahrgang 2025 dürfen Likörweine der Rebsorten Frühburgunder und Weißer Burgunder noch ausschließlich mit ihren Synonymen Madeleine noir oder Pinot Madeleine (Frühburgunder) und Pinot blanc oder Pinot bianco (Weißer Burgunder) gekennzeichnet werden.

Falls zwei oder mehr Rebsorten zulässigerweise angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Likörweines aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- *Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben davon stammen, dabei bleiben unberücksichtigt die für die Erhöhung des Alkoholgehaltes und/oder Süßung verwendeten Mengen)*
- *Geschmacksangabe „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“, soweit jeweils zutreffend (entsprechend den Zucker- und Gesamtsäurevorgaben von Wein).*
- *Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse „www.weinbau-frank-mustermann.de“ bzw. ein Betriebslogo „Weinbau Frank Mustermann“ an anderer Stelle als der Abfüllerangabe in der Etikettierung von Likörweinen nicht erscheinen).*
- *Phantasie-Bezeichnungen für den Likörwein, wie z.B. „Ritter Kunibert“.*

Musteretikett

Likörwein aus eigenen Trauben und eigener Herstellung

2020er	
„Ritter Kunibert“	
Deutscher Likörwein	
Abfüller: Weingut Lisa Musterfrau D-97318 Kitzingen	
abgefüllt in D 97070 Würzburg	
Enthält Sulfite und Lysozym aus Ei	
Los-Nr. 01-21	
0,75l	17,5%vol